

Herrn  
Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher  
Regierungskommission Deutscher  
Corporate Governance Kodex  
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main

18. Januar 2019

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Sehr geehrter Herr Professor Nonnenmacher,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender der Geschäftsleitung eines deutschen DAX30-Konzerns, der als Emittent von eventuellen Neuregelungen betroffen sein wird, möchte ich von der Möglichkeit Gebrauch machen, mich an der Konsultation zum Entwurf eines überarbeiteten Deutschen Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) zu beteiligen. Von unserem CFO, Dr. Marcus Kuhnert, sowie unserem General Counsel, Dr. Friederike Rotsch, werden Ihnen separate Stellungnahmen zugehen. Einige Punkte liegen mir jedoch so am Herzen, dass ich mich veranlasst sehe, Ihnen persönlich zu schreiben.

### **Apply & Explain**

Die geplante Verschlinkung und Vereinfachung des Kodex ist zu begrüßen. Die Einführung eines Apply & Explain-Berichts zu 30 Grundsätzen würde jedoch in dem gleichen Zeitpunkt, in dem der Umfang des Kodex erheblich abnimmt, zu einem überproportionalen und unnötigen Anwachsen des Bürokratie- und Berichtsaufwands bei den Emittenten führen. Diesem Aufwand stünde kein inhaltlicher Mehrwert gegenüber. Es ist unwahrscheinlich, dass die Ausführungen zu 30 Grundsätzen ein besseres Verständnis der Corporate Governance eines Unternehmens bei Investoren und Aktionären fördern. Vielmehr reduziert die Erläuterung vieler Selbstverständlichkeiten im Gegensatz zum bisher geltenden **fokussierten** Comply or Explain-System die Transparenz.



Seite 1 von 2

Zudem wird eine derart umfassende Neukonzeptionierung weder aus der Praxis gefordert, noch ist ein Bedürfnis hierfür zu erkennen. Allein der Hinweis, dass Apply & Explain ein internationaler Standard sei, bildet keine Rechtfertigung. Es mag dahingestellt bleiben, ob es im Rahmen der Corporate Governance angesichts global komplett verschiedener Rechtssysteme und -strukturen überhaupt so etwas wie internationale Standards gibt und wer diese setzt. Zusätzlich müsste aber geprüft werden, ob diese sogenannten internationalen Standards im deutschen Rechtssystem sinnvoll sind, d.h. zur guten Corporate Governance beitragen. Ein solcher positiver Beitrag zur guten Corporate Governance ist für mich beim Apply & Explain-Bericht nicht erkennbar.

### **Unabhängigkeit und Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Die Neuregelung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Form eines Indikatorenkatalogs mit einem subjektiven (erklärungspflichtigen) Einschätzungsspielraum ist unterstützenswert. Im Grundsatz ist auch dem Ziel, ein „Overboarding“ zu vermeiden, zu folgen. Die konkrete Regelung hingegen ist inhaltlich zu weitgehend. Indem Personen mit unternehmensleitender Position in einem anderen Unternehmen vom Aufsichtsratsvorsitz ausgeschlossen werden, wird eine wesentliche und kompetente Gruppe von dieser Funktion zu Lasten der Qualität der Amtsausübung ausgeschlossen. Wenn diese Regelung beibehalten werden sollte, ist zumindest eine Beschränkung auf börsennotierte Unternehmen angezeigt.

Daneben ist die dreijährige Bestellung der Anteilseigner-Vertreter im Aufsichtsrat abzulehnen. Die Reduktion der Amtsperiode führt nicht nur zu einer Benachteiligung gegenüber den weiterhin für fünf Jahre zu bestellenden Arbeitnehmer-Vertretern sowie praktischen Schwierigkeiten. Wegen komplexer Geschäftsmodelle und Aufgaben des Aufsichtsrats wird sie auch eine qualitative Verschlechterung und verringerte Effizienz der Aufsichtsratsarbeit nach sich ziehen.

Ich hoffe auf Berücksichtigung meiner Überlegungen für die Endversion des Kodex.

Mit freundlichen Grüßen